

Weiler, am 27. Februar 2024

Zahl: 700946-200805-21

INSPEKTIONSBERICHT

Inspektionsgegenstand: Rauch- und Wärmeabzugsanlagen der Firma
Packari.com GmbH
Europastraße 13
6322 Kirchbichl

Art der Inspektion: Revisionsüberprüfung

Auftraggeber: Packari.com GmbH
Europastraße 13
6322 Kirchbichl

Anlagenerrichter: Colt International GmbH
Winetzhammerstraße 12
4030 Linz

Inspektor: Lukas Dornauer

Dieser Bericht umfasst: 9 Seiten

Nächste Revision: September 2025



1 Auftragsgegenstand

Die IBP-Prüftechnik GmbH wurde am 05. Dezember 2023 durch die Firma Packari.com GmbH beauftragt, die Revision der Rauch- und Wärmeabzugsanlage in der Packari.com GmbH, 6322 Kirchbichl, Europastraße 13 durchzuführen und einen Inspektionsbericht zu erstellen.

Die Abschlussüberprüfung der gegenständlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlage wurde durch die bSafe Brandschutz GmbH durchgeführt und mit dem Bericht 19321226_6202_LB vom 21. August 2019 attestiert. Die Beschreibung des Gebäudes, die Gebäudenutzung sowie die Ausführung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist dem genannten Bericht zu entnehmen.

Auftragsgemäß hat die IBP-Prüftechnik GmbH die oben erwähnte Rauch- und Wärmeabzugsanlage am 21. Februar 2024 überprüft.

2 Prüfungsgrundlagen

Als Grundlage der Revisionsüberprüfung dienen:

2.1 Akkreditierter Prüfungsumfang

- TRVB 125 S:2015 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“
- TRVB 151 S:2015 „Brandfallsteuerungen“

2.2 Mitgeltende Dokumente

- TRVB A 126:1987 „Brandschutztechnische Kennzahlen verschiedener Nutzungen, Lagerungen, Lagergüter“

3 Teilnehmer (ohne Titel)

Herr Peter Klinger	Packari.com GmbH
Herr Lukas Dornauer	IBP-Prüftechnik GmbH

4 Für die RWA verantwortliche Person(en) (o. T.)

Herr Peter Klinger	Packari.com GmbH (BSB)
--------------------	------------------------



5 Prüfungsumfang

5.1 Feststellung von Änderungen an der RWA

Allfällige Änderungen

5.2 Funktion der Auslösevorrichtungen und Lüfter

Funktionsprüfung bei manueller und automatischer Auslösung, Funktion der Zuluftnachströmung

5.3 Überprüfung der Rauchschürzen

Überprüfung der Funktion der beweglichen Rauchschürzen bzw. der begrenzenden Bauteile

5.4 Kontrollbuch, Ausbildung BSB

Eintragung Brandschutzbeauftragter, Alarmorganisation, Kontrollbuchführung

5.5 Wartung/Revision

Einhaltung der Wartungsverpflichtung, Einhaltung des Revisionsintervalls

5.6 Unterlagen gemäß TRVB 125 S

5.7 Mängelpunkte der letzten Überprüfung

Behebung der im letzten Überwachungs- bzw. Inspektionsbericht angeführten Mängelpunkte

5.8 Überprüfung der Brandmeldeanlage

Überwachungs- bzw. Inspektionsbericht



6 Ergebnis der Revision

6.1 Feststellung von Änderungen an der RWA

Es erfolgten laut Anlagenbetreiber keine baulichen Änderungen bzw. Veränderungen an der Anlage, im Zuge der Revisionsüberprüfung wurden auch keine Änderungen gegenüber der zuletzt durchgeführten Abschluss, welche mit dem Überwachungs- bzw. Inspektionsbericht 19321226_6202_LB vom 21. August 2019 attestiert wurde, festgestellt.

Das gegenständliche Objekt wurde in folgende Rauchabschnitte gegliedert:

Rauchabschnitt 1 – Halle 1:

Anzahl Lüfter:	3 Stück
Lüfterart:	Doppelklappenlüfter
Auslösevorrichtung:	CO ² -Patrone
Manuelle Auslösung:	über 3 Druckknopftaster
Automatische Auslösung:	BMA

Rauchabschnitt 2 – Halle 2:

Anzahl Lüfter:	10 Stück
Lüfterart:	Doppelklappenlüfter
Auslösevorrichtung:	CO ² -Patrone
Manuelle Auslösung:	über 3 Druckknopftaster
Automatische Auslösung:	BMA

Rauchabschnitt 3 – Halle 3:

Anzahl Lüfter:	10 Stück
Lüfterart:	Doppelklappenlüfter
Auslösevorrichtung:	CO ² -Patrone
Manuelle Auslösung:	über 3 Druckknopftaster
Automatische Auslösung:	BMA

Rauchabschnitt 4 – Halle 4:

Anzahl Lüfter:	10 Stück
Lüfterart:	Doppelklappenlüfter
Auslösevorrichtung:	CO ² -Patrone
Manuelle Auslösung:	über 3 Druckknopftaster
Automatische Auslösung:	BMA

6.2 Funktion der Auslösevorrichtungen und Lüfter

Im Zuge der Revision wurde die manuelle Auslösung über die Druckknopftaster überprüft, die Funktionstests ergaben keine Mängel.

6.3 Überprüfung der Rauchschürzen

Es sind keine Rauchschürzen im gegenständlichen Objekt verbaut, die Rauchabschnitte begrenzenden Bauteile waren augenscheinlich in Ordnung. Keine Beanstandungen.



6.4 Kontrollbuch, Ausbildung BSB

Es ist kein Kontrollbuch vorhanden. Gemäß TRVB 125 S ist für die RWA ein Kontrollbuch zu führen, die Eigenkontrollen sind entsprechend zu dokumentieren.

Der Brandschutzbeauftragte (BSB) verfügt über die erforderliche Grundausbildung (Modul 1 und 2). Es ist noch die erweiterte Ausbildung (Brandschutztechnikseminar Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) zu besuchen.

Hinweis: Gemäß TRVB 117 O ist die formale Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als BSB im Sinne der TRVB 119 O erst dann gegeben, wenn alle für den betreffenden Betrieb erforderlichen Brandschutztechnikseminare absolviert sind.

6.5 Wartung/Revision

Die erforderlichen Wartungsarbeiten wurden von der Firma Colt International GmbH gemäß TRVB 125 S am 24. Jänner 2023 durchgeführt.

Das Wartungsprotokoll datiert auf 24. Jänner 2023 konnte vorgelegt werden.

6.6 Unterlagen gemäß TRVB 125 S

Keine Beanstandungen.

6.7 Mängelpunkte der letzten Überprüfung

Im Abnahmebericht mit der Zahl 19321226_6202_LB vom 21. August 2019 sind nachstehende Punkte angeführt:

1. Für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist gemäß TRVB 125 S ein Kontrollbuch zu führen und entsprechend dem Vordruck auszufüllen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend zu dokumentieren.
Mangel nicht behoben
2. Die für die RWA verantwortliche Person verfügt nicht über die notwendige Ausbildung. (Brandschutzbeauftragter und Betreiber „Rauch- und Wärmeabzugsanlage“)
Mangel zum Teil behoben
3. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der RWA ist noch ein Wartungs- bzw. Instandhaltungsvertrag mit einem befugten Unternehmen abzuschließen.
Mangel behoben

6.8 Überprüfung der Brandmeldeanlage

Die Revisionsüberprüfung der Brandmeldeanlage wurde durch die IBP-Prüftechnik GmbH durchgeführt und mit dem Bericht 700947-200805-10 vom 27. Februar 2024 attestiert. Es sind keine Mängel hinsichtlich der Ansteuerung der RWA in dem genannten Bericht angeführt.



7 Pflichten des Betreibers

Zum ordnungsgemäßen Betrieb von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind grundsätzlich die Bestimmungen der TRVB 125 S zu beachten.

7.1 Revisionen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind alle 2 Jahre einer Revision durch eine Inspektionsstelle unterziehen zu lassen.

7.2 Wartung und Instandsetzung

7.2.1 Allgemeines

RWA sind regelmäßig zu warten; erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durchzuführen.

Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten muß zwischen Betreiber und Fachfirma geregelt werden (z. B. Wartungsvertrag).

Bei Abschaltungen oder Ausfall der RWA während der Instandsetzungsarbeiten muß der Betreiber die in Punkt 7.3 geforderten Maßnahmen durchführen.

7.2.2 Umfang und Intervall der Wartung

Der Umfang der Wartungsarbeiten und der Zeitabstand, in dem diese durchgeführt werden müssen, hängen von der verwendeten RWA und den örtlichen Betriebsverhältnissen ab. Die RWA ist zumindest jährlich einer Wartung zu unterziehen.

Geräte oder Anlagenteile, die bei Wartungsarbeiten außer Betrieb genommen und/oder instand gesetzt wurden, müssen abschließend auf ihre Funktion überprüft werden.

7.2.3 Einfache Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Diese können durch unterwiesene Personen des Betreibers der Anlage ausgeführt werden. Solche Arbeiten sind z. B.:

- Ersetzen von defekten Sicherungen
- Ersetzen von Druckgaspatronen in Öffnungsmechanismen von Lüftern

7.2.4 Größere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Wartungsarbeiten müssen von einer Fachfirma periodisch durchgeführt werden. Die Fachfirma muss unzulässige Abweichungen vom Soll-Zustand der Anlage, die ihr bei Wartungen bzw. durch Benachrichtigung des Betreibers zur Kenntnis gelangen, unverzüglich beseitigen. Derartige Abweichungen sind u. a. alle Störungen der Anlage und Beschädigungen von Geräten oder Anlagenteilen.

Die Instandsetzungsarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass die Zeit der Funktionsunterbrechung an Geräten oder Anlagenteilen so kurz wie möglich gehalten wird.



7.2.5 Wartungsnachweis

Von Fachfirmen durchgeführte Wartungsarbeiten sind im Kontrollbuch unter genauer Angabe des Umfanges der Wartung und firmenmäßiger Fertigung zu bestätigen.

7.3 Betrieb der RWA

7.3.1 Allgemeines

RWA müssen durch den Betreiber überwacht werden. Diese Arbeiten müssen durch geeignetes und eigens hierfür zuständiges Personal des Betreibers durchgeführt werden.

Die Personen, die mit der Überwachung und dem Betrieb der RWA betraut sind, müssen ausreichende Kenntnis haben über:

- Bedienungsanleitung für die RWA
- betriebliche Gegebenheiten, insbesondere Lage und Zugänge der verschiedenen Gebäude
- Verwahrung der Schlüssel
- Funktion der RWA und Bedeutung der verschiedenen optischen und akustischen Anzeigen, welche mit der RWA zusammenhängen
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gemäß Punkt 7.2.3

7.3.2 Bedienungsvorschriften

Die Bedienungsanleitung muss festlegen, was das Personal, welches mit dem Betrieb und der Überwachung der Anlage betraut ist, in jedem der möglichen Fälle einer optischen und/oder akustischen Anzeige in Zusammenhang mit der RWA zu tun hat.

7.3.3 Kontrollbuch

Das Kontrollbuch muss durch Personen, die mit der Überwachung und dem Betrieb der Anlage betraut sind, geführt werden. Das Kontrollbuch ist grundsätzlich bei der Steuerzentrale der RWA, ansonsten bei einer manuellen Auslöseeinrichtung im Hauptangriffsweg der Feuerwehr aufzubewahren.

7.3.4 Überprüfungen, die dem Betreiber obliegen (Eigenkontrolle)

Der Betreiber hat sich regelmäßig von der vollen Funktionsfähigkeit der RWA zu überzeugen.

- Die Notstromversorgung ist monatlich zu überprüfen.
- Es ist vierteljährlich eine Funktionsprobe durchzuführen.
- Interne Signal- und Alarmierungseinrichtungen sind vierteljährlich zu überprüfen.
- Laufend ist zu prüfen, ob der freie Raum um die Rauchschrzen oder Rauchvorhänge vorschriftsmäßig eingehalten wird. Im Allgemeinen dürfen sich weder brennbare Einrichtungen noch brennbares Lagergut unterhalb einer Rauchschrze von einem Rauchabschnitt in den benachbarten erstrecken.
- Laufend ist zu prüfen, ob Räume und Bereiche, die wegen ihrer geringen Brandbelastung von der Lagerbeschränkung ausgenommen wurden, diese Anforderungen noch erfüllen.
- Laufend ist zu prüfen, ob alle Unterlagen vorhanden sind.



7.3.5 Sonstige Betriebsvorschriften

Nutzungsänderungen oder Änderungen der Raumaufteilung innerhalb von Rauchabschnitten der RWA sind der abnehmenden Inspektionsstelle bekannt zu geben.

Müssen einzelne Auslösegruppen abgeschaltet werden, ist für eine verstärkte Überwachung der betroffenen Räume zu sorgen.

Alle Ab- und Wiedereinschaltungen sind im Kontrollbuch mit Angabe von Grund, Datum und Uhrzeit einzutragen.

8 Allgemeine Hinweise

Die Aussagen und Feststellungen dieses Inspektionsberichtes beziehen sich ausschließlich auf den Zustand der Anlage zum Zeitpunkt der Überprüfung.

Dieser Inspektionsbericht dient als Ergänzung zum Überwachungs- bzw. Inspektionsbericht 19321226_6202_LB vom 21. August 2019 und ist nur gemeinsam mit diesem gültig.

Im Falle einer Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inspektionsberichtes darf der Inhalt nur wort- und inhaltsgetreu und ohne Zusatz oder Auslassung wiedergegeben werden. Jede auszugsweise Wiedergabe unter Berufung auf den Inspektionsbericht bedarf der schriftlichen Genehmigung der IBP-Prüftechnik GmbH.

9 Nächste Revision der Rauch- u. Wärmeabzugsanlage

Gemäß TRVB 125 S ist die Anlage neben der erforderlichen Wartung mindestens alle zwei Jahre von einer akkreditierten Inspektionsstelle einer Revision zu unterziehen, die gegenständliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage also bis spätestens September 2025.



10 Festgestellte Mängel/offene Punkte

Um die Behebung der bei der durchgeführten Revision festgestellten Mängel bzw. offenen Punkte an der Brandrauchentlüftungsanlage zu erleichtern, werden diese hier nochmals zusammenfassend aufgelistet:

1. Es ist kein Kontrollbuch vorhanden. Gemäß TRVB 125 S ist für die RWA ein Kontrollbuch zu führen, die Eigenkontrollen sind entsprechend zu dokumentieren.
2. Der Brandschutzbeauftragte (BSB) verfügt über die erforderliche Grundausbildung (Modul 1 und 2). Es ist noch die erweiterte Ausbildung (Brandschutztechnikseminar Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) zu besuchen.

Hinweis: Gemäß TRVB 117 O ist die formale Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als BSB im Sinne der TRVB 119 O erst dann gegeben, wenn alle für den betreffenden Betrieb erforderlichen Brandschutztechnikseminare absolviert sind.

Sofern kein weiterer Auftrag erfolgt, wird die Mängelbehebung bei der nächsten Revision überprüft.

11 Zusammenfassende Beurteilung

Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage entspricht hinsichtlich Installation, Ausführung und Funktion den im Punkt 2 angeführten Prüfungsgrundlagen und ist geeignet einen ausreichenden Rauch- und Wärmeabzug im Sinne der TRVB 125 S zu gewährleisten.

IBP-Prüftechnik GmbH
Akkreditierte Inspektionsstelle

BA Jürgen Stemer
Zeichnungsberechtigter Geschäftsleiter

Lukas Dornauer
Zeichnungsberechtigter Inspektor

IBP-Prüftechnik GmbH
Zehentweg 3
6837 Weiler
ppz. Stemer Jürgen

IBP-Prüftechnik GmbH
Zehentweg 3
6837 Weiler
[Signature]